



Förderrichtlinie der Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Gifhorn

Projektförderung im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

Das Bundesprogramm „**Demokratie leben!**“ fördert demokratisches Engagement und stärkt die Zivilgesellschaft auf lokaler Ebene. Ziel ist es, Prozesse der Demokratieentwicklung vor Ort zu unterstützen und Maßnahmen gegen Extremismus, Ausgrenzung und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit umzusetzen. Städte, Gemeinden und Landkreise in ganz Deutschland werden dabei unterstützt, im Rahmen von Partnerschaften für Demokratie eigene Konzepte zur Förderung von Demokratie und Vielfalt sowie zur Prävention von Extremismus zu entwickeln. Dabei werden demokratisch engagierte Menschen und Organisationen vor Ort gestärkt und vernetzt.

Förderziele

„Demokratie leben!“ stärkt zivilgesellschaftliches Engagement in drei Handlungsfeldern. Für eine Förderung muss ein Projekt mindestens in einem der Handlungsfelder wirken.

(1) Demokratie stärken

- Förderung des demokratischen Engagements
- Erleben von demokratischer Selbstwirksamkeit
- Stärkung von (digitalen) Demokratiekompetenzen
- Weiterentwicklung von demokratischen, teilhabeorientierten Verfahren
- Befähigung zur demokratischen Dialog- und Konfliktfähigkeit
- Schutz der demokratischen Zivilgesellschaft

(2) Vielfalt gestalten

- Gestaltung und Anerkennung gesellschaftlicher Vielfalt
- Abbau von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit
- Gestaltung solidarischen Handelns und eines respektvollen Umgangs mit Unterschieden
- Empowerment und die Teilhabe der von Diskriminierung betroffenen Menschen
- Förderung des Umgangs mit Flucht und Migration

(3) Extremismus vorbeugen

- Stärkung der Arbeit gegen Hass im Netz und Desinformation
- Verhindern demokratiegefährdender Phänomene sowie extremistischer Einstellungen
- Präventionsarbeit gegen Tendenzen der Gewaltbereitschaft und antidemokratischen Ideologien





Formale Voraussetzungen

- Das Projekt wirkt im Landkreis Gifhorn.
- Der Sitz des beantragenden Trägers ist im Landkreis Gifhorn.
- Der Antrag wird von einem gemeinnützigen Verein oder einer anderen gemeinnützigen Körperschaft gestellt.
- Das Projekt wurde noch nicht begonnen, es sei denn einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn wurde ausnahmsweise im Einzelfall zugestimmt.
- Das Projekt findet im aktuellen Förderjahr statt und wird in diesem Jahr abgeschlossen.
- Ein Beratungsgespräch mit der Koordinierungs- und Fachstelle hat stattgefunden.

Anforderungen an Projektanträge

- Es handelt sich um ein zusätzliches Vorhaben bzw. um eine erhebliche Ausweitung bisheriger Aktivitäten, die eine Einordnung als neue, noch nicht begonnene Maßnahme rechtfertigen.
- Das Projekt wirkt mindestens auf einem Handlungsfeld des Bundesprogramms. Für dieses Handlungsfeld ist ein konkretes Projektziel nach SMART-Kriterien definiert.
- Die Maßnahme ist geeignet, das Projektziel zu erreichen.
- Es sind Zielgruppenorientierte Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit geplant.
- Die Zeit- und Ressourcenplanung ist realistisch.
- Die Kostenplanung ist vollständig, sachlich richtig und nachvollziehbar.
- Der Träger ist in der Lage, die geplante Maßnahme durchzuführen.
- Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme kann sichergestellt werden.
- Das Neutralitätsgebot wird eingehalten (keine Veranstaltungen gegen oder für Parteien; Öffentlichkeitsarbeit wird parteiunabhängig und die Maßnahme sachlich gestaltet).
- Das Projekt ermöglicht niedrigschwellige Zugänge. Es wird diversitätssensibel und inklusiv gestaltet.

Auflagen bei Bewilligung

- Bestandteil der Bewilligung ist die Umsetzung der Auflagen aus der Förderrichtlinie "Demokratie leben!" nebst Anlagen.
- Sämtliche im Rahmen des Projekts erstellten Einladungen, Publikationen und sonstigen Materialien sind mit dem Logo des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ zu kennzeichnen und bedürfen der vorherigen Freigabe durch die Koordinierungs- und Fachstelle sowie das federführende Amt.
- Die zweckgemäße Verwendung der Mittel ist gemäß den Vorgaben des Verwendungsnachweises nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis muss bis zum Ende des Förderjahres eingereicht werden. Das BAFzA kann die Auflagen zur Förderung auch nach Bewilligung ergänzen. Zusätzliche Nachweise sind daher auch nach Ablauf des Förderjahres zu erbringen.

Stand: 22.01.2026

